

Vereinsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Nonnenroth

§1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Nonnenroth.“
2. Der Sitz des Vereins ist Hungen, Stadtteil Nonnenroth
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen einzutragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und führt die Abkürzung „e.V.“ im Namen

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein Freiwillige Feuerwehr Nonnenroth hat die Aufgabe;
 - a) das Feuerwehrwesen des Stadtteils Nonnenroth zu fördern,
 - b) für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - d) die Jugendfeuerwehr zu fördern,
 - e) die Minifeuerwehr zu fördern,
 - f) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung (AO) in der jeweiligen gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus;

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- b) den Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilung,
- c) der Jugendfeuerwehr
- d) den Ehrenmitgliedern,
- e) den *passiven* Mitgliedern.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tage der Aufnahme.
2. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
3. Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehörten und die jeweilige Altersgrenze erreicht haben, oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben oder das 65. Lebensjahr erreicht haben, nachdem sie ehemals mindestens 25 Jahre aktiv waren. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Als passive Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Verein und dem Feuerlöschwesen bekunden wollen.
6. Jedes Mitglied erhält nach offiziellem Eintritt eine gültige Vereinssatzung ausgehändigt.
7. Jugendliche Mitglieder bis zu ihrem vollendeten 18. Lebensjahr sind beitragsfrei, danach tritt automatisch die Beitragspflicht ein.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein und ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins vertöbt.
3. Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
5. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.
7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

§6 Mittelherkunft

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht;

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzulegen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
- d) Durch Einnahmen aus Veranstaltungen

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind;

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidiumssprecher oder im Verhinderungsfall einem Präsidiumsmitglied geleitet. Sie hat mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung stattzufinden und ist mit einer 14-tägigen Frist schriftlich einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzendem oder einem Präsidiumsmitglied schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnde Tagesordnungspunkte bezeichnet und begründet werden.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
2. Die Wahl des Präsidiumssprecher und der 2 Präsidiumsmitgliedern, des Rechnungsführers, Schriftführers und der Beisitzer für eine Amtszeit von drei Jahren.
3. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages bei Bedarf.
4. Die Genehmigung der Jahresrechnung.
5. Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers.
6. Wahl der Kassenprüfer.

7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
8. Ernennen von Ehrenmitgliedern.
9. Entscheidungen über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag mindestens eines wahlberechtigten Mitglieds, haben Wahlen in der Mitgliederversammlung geheim zu erfolgen.
3. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
5. Präsidiumsmitglieder, Rechnungsführer, Schriftführer und Beisitzer werden offen gewählt.
6. Im Fall, dass mehrere Mitglieder zur Kandidatur bereitstehen, ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Präsidium zu bescheinigen ist.
8. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§11 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidium, 3 Mitglieder einer davon Präsidiumssprecher
 - b) dem Rechnungsführer,
 - c) dem Schriftführer,
- d) Beisitzern max.4 (max. 2 pro Abteilung (Verein/Einsatzabteilung))

Ferner gehören dem Vereinsvorstand kraft Amtes an;

- a) der Wehrführer,
- b) der stellv. Wehrführer,
- c) der Jugendfeuerwehrwart,
- d) der Gerätewart,
- e) Mitglied der Alters- u. Ehrenabteilung
- f) max 2 Beisitzern

2. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
3. Das Präsidium lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über die wesentlichen Themen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidiumssprecher der Versammlung unterzeichnet wird.
4. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als Abgelehnt. Der Versammlungsleiter wird vor der Sitzung namentlich benannt und in der Niederschrift festgehalten.

§12 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der erste Vorsitzende und der stv. Vorsitzende bzw. das Präsidium, sowie der Rechnungsführer und der Schriftführer.
2. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch ein Präsidiumsmitglied abgegeben.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13 Rechnungswesen

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über alle Ausgaben und Einnahmen ist Buch zu führen.
3. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Rechnungsführer gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
4. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§14 Jugendfeuerwehren

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.

§15 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder vertreten sind und mit 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der vertretenden Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss darauf hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die gemeinnützigen Vereine des Ortsteils Hu.-Nonnenroth.

§16 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke aus dieser Satzung gemäß den Vorschriften der europäischen Datenschutzverordnung (DGSVO) speichern, verändern, bearbeiten und löschen (Art. 6 Abs. 1 lit. B DSGVO). Mit dem Eintritt in den Verein erteilt das Mitglied diesem die entsprechende Erlaubnis. Das Mitglied erhält mit dem Eintritt in den Verein die entsprechende Datenschutzrechtliche Informationen im Sinne der DSGVO.
2. Der Kassenverwalter darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.
3. Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern, übermittelt werden.
4. Der Verein ist berechtigt Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt.
5. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen der DSGVO zu berücksichtigen hat.

§16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 06.07.2024 vorbehaltlich der Billigung der Finanzbehörde und dem Amtsgericht, in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die ursprüngliche Satzung vom 03.07.2022 außer Kraft.

Datum: 06.07.2024

Unterschrift Präsidium

Eric Steinbach

Markus Metzger

Bernd Wirth